

Informationsblatt

Bundeszusendungen als Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches

Sie haben einen Antrag auf Gewährung einer Zusendung eingereicht bzw. beabsichtigen einen Antrag auf Gewährung einer Zusendung einzureichen.

Die geplante Zusendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Wir weisen Sie deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hin. Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung bitten wir in der Anlage B zu entnehmen.

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes haben wir Ihnen die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die

1. nach dem Subventionszweck (Zweckbestimmung des Titels im Bundeshaushaltsplan),
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Fördervoraussetzungen, für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention (Zusendung) oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese subventionserheblichen Tatsachen sind in der Anlage A aufgeführt.

Nach den uns bindenden Vorschriften sind wir gehalten, vor Bewilligung einer Zusendung Ihre Zusicherung einzuholen, dass Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Wir bitten daher, uns die beigelegte Bestätigung (Anlage C) durch die Geschäftsführung oder den Vorstand bzw. einen von Ihnen zur Unterzeichnung bevollmächtigten Mitarbeiter unterzeichnet gemeinsam mit Ihrem Antrag auf Zusendung oder im Nachgang zum bereits vorgelegten Antrag auf Zusendung zuzusenden. Soweit die in Anlage A aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen für den vorliegenden bzw. noch vorzulegenden Förderantrag nicht zutreffen, bitten wir Sie die entsprechenden Angaben auszulassen. Eine Streichung von aufgeführten Angaben ist nicht möglich und entspricht dem Nichtvorliegen einer unterschriebenen Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass ein Straftatbestand nach § 264 des Strafgesetzbuches nur dann vorliegt, wenn Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder nicht gemacht wurden.

Falls Sie noch Bemerkungen haben oder später Ihre Angaben im Antrag ändern oder ergänzen wollen, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.



Ihre Raumfahrtagentur

**Anlage A zum Schreiben der Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
(DLR) vom __.__.____; FKZ: __ __ __**

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

- a) Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:
- Höhe der beantragten Zuwendungssumme
 - Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
 - Höhe der Förderquote
 - beantragter Förderzeitraum
 - Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung, Anschlusszuwendung oder Aufstockung einer Zuwendung handelt
 - Benennung von Projektleitung, Ansprechperson für administrative Fragen, Administrative Ansprechperson während der Antragsphase und Bevollmächtigte/r / Unterzeichner(in)
 - Angabe, ob eine doppelte kaufmännische Buchführung vorhanden ist
 - Angabe, ob eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vorhanden ist
 - Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.
 - Tatsächliche Angaben zu bestehenden Verträgen (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben
 - Name des Zahlungsempfänger/in (Kontoinhaber)
 - Bankverbindung des Zahlungsempfänger/in
 - Anzahl Auszubildende
 - Ausbildungsbetrieb gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)/Handwerksordnung (HwO)
 - Anzahl Beschäftigte
 - Jahresumsatz (Mio €)
 - Bezugsjahr
 - Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben oder eine Aufstockung handelt
 - Mitteilung, ob bei allen anderen beim/bei der Antragsteller(in) nach NKBF 98 geförderten Vorhaben pauschaliert abgerechnet wird
 - Mitteilung, ob sich der/die Antragsteller(in) zu 50% oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet
 - Angaben zu Einzelkosten, Gemeinkosten, Summen der Gesamtvorkalkulations-positionen
 - Angaben zu Personalausgaben, Angabe der Personenmonate, die auf die einzelnen Beschäftigtengruppen des TVÖD/TV-L entfallen

- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Personalkosten: Personalkategorien, Personalqualifikationen, vorkalkulierter Personaleinsatz, Stunden-/Tages-/Monats-Sätze pro Personalkategorie, Höhe der Einzelkosten, Höhe der Gemeinkosten
- Wahl der pauschalierten Abrechnung i. S. von Nr. 5.6 NKBF 98
- Angaben zu den sächlichen Verwaltungsausgaben: Gegenstände bis zu 800 € im Einzelfall, Mieten, Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur
- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Reisekosten: Anzahl der Inlandsreisen, Anzahl der innereuropäischen Auslandsreisen und außereuropäischen Auslandsreisen, Reiseziel, Reisezweck, Reisedauer der Reisen sowie Anzahl der teilnehmenden Personen
- Angaben zu den beschaffenden Gegenständen und andere Investitionen über 800 € im Einzelfall
- Tatsächliche Angaben zu Anlagen: Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis/Herstellkosten, Abschreibungsdauer, Nutzungsdauer im Vorhaben, Abschreibungsbetrag in der Vorhabenlaufzeit
- Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge
- Benennung/Name der Auftragnehmer,
- Höhe der Auftragssummen, Art der Leistungen und der Art der Auftragnehmer (Hochschulen/Forschungseinrichtungen/Industrieunternehmen)
- Tatsächliche Angaben zu sonstige unmittelbare Vorhabenkosten, Kosten innerbetrieblicher Leistungen: Art und Menge
- Angaben zu Verwaltungskosten
- Höhe der Eigenmittel/Mittel Dritter/Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
- Gesamtvorhabenziel
- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik
- Angaben zu bisherigen Arbeiten
- Arbeitsplanung mit vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilenstein-planung
- Angaben zur Ergebnisverwertung
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten
- Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit
- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Angaben zum wirtschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Risiko
- Balkenplan, Strukturplan, Netzplan, Zeichnungen, Skizzen, Liste der Gegenstände und anderer Investitionen und Mitfinanzierungszusage(n)
- Angabe, ob die in den Richtlinien für AZA/Richtlinie für Antragssteller angegebenen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beigelegt sind
- Benennung als Kleinstunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) in Sinne der EU-Definition
- KMU Erklärung gemäß Muster der EU Kommission
- Angabe, dass mit dem Vorhaben bzw. den Arbeiten der beantragten Aufstockung noch nicht begonnen wurde
- Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/ teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist / nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist

- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
 - Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird
 - Bestätigung, dass das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird
 - Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind)
 - Bestätigung, dass der Gesamtfinanzierungsplan keine Personalausgaben, die durch öffentliche Hand gedeckt sind und unter den Positionen 0831, 0850 keine Investitionsausgaben, die primär der Grundausstattung dienen, enthält
 - Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen
 - Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
 - Angabe, ob der/die Antragsteller/Antragsteller(in) eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält
 - Benennung der Prüfungseinrichtung
 - Mitteilung, dass der Förderantrag für den wirtschaftlichen/nicht wirtschaftlichen Bereich einer Forschungseinrichtung gestellt wird
 - Bestätigung, dass sich das Land an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben durch die Finanzierung der Grundausstattung beteiligt
 - Angaben, ob über den Antrag bereits Einvernehmen mit dem zuständigen Landesressort besteht
 - Bestätigung, dass bzgl. im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)(in) oder sonstigen natürlichen Personen, diese entsprechend den Datenschutzhinweisen auf Seite 5 bzw. 6 informiert und deren Einverständnis eingeholt wurde
- b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antragsformular AZK/AZA in den folgenden Feldern getätigten, tatsächlichen Angaben:
- AZK/AZA Feld A01 (Rechtverbindlicher Name des/der Antragstellers(in))
 - AZK/AZA Feld S01 (Ausführende Stelle)
 - AZK/AZA Feld A20 (Rechtsform des/der Antragstellers(in))
 - AZK/AZA Feld Z00 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)
- c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die dem BMWi bei der Durchführung des FE-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Meilensteinberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen
- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen
- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, FuE-Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten, Bestätigungen zur Weiterverwendung von Gegenständen, Bestätigungen der Übersendung von Berichten und Veröffentlichungen an die TIB in Hannover
- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Ersuchen zur Zustimmung zu Reisetätigkeiten, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen
- tatsächliche Angaben zu Informationen bzgl. Patentanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen
- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen
- tatsächliche Angaben zu Veräußerungen von Schutzrechten
- tatsächliche Angaben zu Verträgen mit Dritten im In- und Ausland, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben
- tatsächliche Angaben bzgl. der Ermächtigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile

Anlage B zum Schreiben der Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
(DLR) vom _____._____._____; FKZ: ____ _

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktgängige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktgängige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 *Herausgabe von Subventionsvorteilen*

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

Anlage C zum Schreiben der Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
(DLR)

vom . . . ; FKZ: . . .

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
z. Hd. Hr./Fr.
Abteilung AR-ZF
Königswinterer Str. 522-524
53227 Bonn

Hinweis für den Bearbeiter: Gelb hinterlegte Felder sind unbedingt zu beachten und auszufüllen!

Betr.: Vorhaben mit dem Thema:“ ”

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.
Ich /Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage A Ihres genannten Schreibens
aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches
sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen
der in Nrn. 1 – 2 der Anlage A Ihres Schreibens aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige
Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1 –
2 der Anlage A Ihres Schreiben habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber dem in meinem/unserem
Antrag vom getätigten Angaben teile(n) ich/wir Ihnen gleichzeitig mit diesem Schreiben mit.
Im Übrigen bestätige(n) ich/wir, dass die in meinem/unserem Antrag getätigten Angaben weiterhin
zutreffend sind.